



**Stadt Liestal**

**Einwohnerrat**

Bau- und Planungskommission

**2014/139a**

## **Oberer Burghaldenweg - Bericht der Bau- und Planungskommission (BPK) betreffend Oberer Burghaldenweg: Ausführungskredit für Abwasser (Trennsystem) von TCHF 204, Planungskredit für Strassenobjekt von TCHF 60, Bau- und Strassenlinienplan**

### **1. Rechtliche Grundlage**

Der Einwohnerrat überweist die Vorlage an die BPK.

### **2. Beratungen der BPK**

#### **2.1 Allgemeines**

Die BPK berät die Vorlage an ihrer Sitzung vom 1. September 2014. Hierzu begrüsst sie Herrn Walter Häfelfinger, Holinger AG Ingenieurbüro, welcher das Projekt im Detail vorstellt und der Kommission Fragen beantwortet.

#### **2.2 Schwerpunkte der Beratung**

##### **a. Grundlagen**

Zunächst führt sich die Kommission die Grundlagen der Vorlage vor Augen:

1. Im Rahmen der Überarbeitung des Zonenplans bzw. des Generellen Entwässerungsplans (GEP) müssen die neu eingezonten Gebiete am Oberen Burghaldenweg im **Trennsystem** entwässert werden. Hierfür ist eine neue Sauberwasserkanalisation (1. Ausbauabschnitt<sup>1</sup>) von Nöten. Damit kann das geplante Trennsystem für die Quartierplanung „Oberer Burghalden“<sup>2</sup> gewährleistet werden.

---

<sup>1</sup> Vergleiche zu den Ausbauabschnitten die Seite 9 („Ausbauabschnitte / Bauetappen „Oberer Burghaldenweg“) der Vorlage.

<sup>2</sup> Einfacher Quartierplan (wurde daher nicht dem Einwohnerrat vorgelegt).

2. In Sachen **Strassenprojekt** soll der Planungskredit für die Ausbauabschnitte 2 und 3 genehmigt werden.
3. Zwecks Realisation der Ausbauabschnitte 2 und 3 gilt es vorgängig den angepassten **Bau- und Strassenlinienplan** zu genehmigen.

Im Rahmen ihrer Beratung fokussiert sich die BPK auf die folgenden Aspekte:

b. Anwänderbeiträge<sup>3</sup>

Der Stadtrat beabsichtigt, im Zusammenhang mit den gegebenenfalls geschuldeten Anwänderbeiträgen juristische Abklärungen vorzunehmen. Konkret sollen die rechtlichen Gegebenheiten (Sondervorteil: Ja oder nein?) von einer unabhängigen Anwaltskanzlei untersucht und die Ergebnisse anschliessend den Anwohnern bekannt gegeben werden.

Die Idee stösst in der Kommission auf Anklang, zumal damit eine gewisse Rechtssicherheit erlangt werden kann. Allenfalls lassen sich dadurch auch allfällige Streitigkeiten zwischen der Stadt und den betroffenen Grundeigentümern vermeiden.

c. Strassenprojekt (Ausbauabschnitt 2)

Der Obere Burghaldenweg ist teilweise in einem ungenügenden Zustand. Es besteht eine Gewichtsbeschränkung von 3.5 Tonnen. Der Strassenoberbau, die Entwässerung sowie die Hang- bzw. Strassensicherung sind ungenügend. Auch die Strassenbeleuchtung ist veraltet.

Der BPK wird dargelegt, dass die vorgesehenen Arbeiten vollumfänglich den geforderten Qualitätsstandards entsprechen und zur Stabilisierung der Gegebenheiten beitragen. Die Problematik des Hangrutschs wird damit durch die Stadt Liestal angegangen; in Sachen Ausführung steht die verantwortliche Bauunternehmung in der Pflicht.

Die Kommission lässt sich ferner aufzeigen, dass die Strasse künftig keine Gewichtsbeschränkungen mehr aufweisen wird. Für den motorisierten Individualverkehr dürften zudem die beiden im Bereich der Oberen Burghalde vorgesehenen Ausweichstellen/Ausbuchtungen dienlich sein.

---

<sup>3</sup> Entgelt des Grundeigentümers für den Mehrwert, der seinem Grundstück durch den Neu- bzw. Ausbau einer anstossenden Strasse erwächst (vgl. Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts [BGE] 98 Ia 171; 102 Ia 47).

#### d. Bau- und Strassenlinienplan

Die BPK nimmt zur Kenntnis, dass auf eine neue Strasse mit durchgehender gleicher Strassenbreite verzichtet wird, weshalb sich die Eingriffe in die privaten Garten- und Vorplatzsituationen auf ein Minimum beschränken.

### **2.3 Gesamtwürdigung**

Die Kommission gelangt rasch zum Schluss, dass die geplanten Massnahmen zu überzeugen vermögen und im vorgesehenen Umfang ausgeführt werden sollten. Dementsprechend beantragt sie dem Einwohnerrat, den Anträgen des Stadtrats zu folgen (vgl. sogleich 3.).

### **3. Anträge der BPK**

Die BPK beantragt dem Einwohnerrat **einstimmig**:

- 3.1 Für den 1. Ausbauabschnitt den Bruttokredit von TCHF 204 für den Neubau der Sauberwasserkanalisation zu genehmigen (Ausführungskredit: Abwasser [Trennsystem]).
- 3.2 Für die Planung der Ausbauabschnitte 2 und 3 den Bruttokredit von TCHF 60 zu genehmigen (Planungskredit: Strassenprojekt).
- 3.3 Den Bau- und Strassenlinienplan zu genehmigen (Genehmigung Bau- und Strassenlinienplan).

---



Diego Stoll, Präsident BPK

Liestal, 9. September 2014